

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma flexomed GmbH Personaldienst

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen flexomed GmbH Personaldienst und ihren Geschäftspartnern (Entleiher) sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen getroffen werden. Die Erlaubnis gem. § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf ab 01.07.2008 unbefristet erteilt. Mit Vertragsabschluss erkennt der Entleiher diese AGB zugleich i. S. d. § 2 AGBG an. Spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung von flexomed GmbH Personaldienst (tatsächlicher Arbeitsantritt des Zeitarbeitnehmers im Betrieb des Entleihers) gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers wird hiermit widersprochen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen unabhängig davon, ob das Vertragsangebot von flexomed GmbH Personaldienst oder vom Entleiher ausgeht. Offensichtliche Irrtümer, Rechen-, Druck- und Schreibfehler verpflichten flexomed GmbH Personaldienst nicht.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Vereinbarungen, die mündlich durch Vertreter von flexomed GmbH Personaldienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch flexomed GmbH Personaldienst, § 2 Ziff. 4 Satz 2 gelten hierbei sinngemäß. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2. Der Entleiher ist im Sinne einer Obliegenheit verpflichtet, flexomed GmbH Personaldienst über offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler zu informieren, so dass flexomed GmbH Personaldienst die Angaben korrigieren oder erneuern kann. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 7 Ziffer 2.

3. Die Angestellten von flexomed GmbH Personaldienst sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit dem Zeitarbeiter oder dem Entleiher hinausgehen. Dies bezieht sich nicht auf solche Angestellten, deren Vollmachtsumfang gesetzlich ausgestaltet ist (z. B. Prokuristen).

4. Mündliche Nebenabreden sind, wenn nicht im Vertrag vermerkt, nicht getroffen worden; der schriftliche Vertrag ist insoweit vollständig und abschließend. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher nachweist, dass solche Nebenabreden getroffen wurden.

§ 3 Zahlungsbedingungen, Überlassungshonorar

1. Alle im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Entleiher aufgeführten Verrechnungssätze bzgl. des Überlassungshonorars verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Kaufleuten ist der jeweils am Rechnungsdatum geltende Mehrwertsteuersatz, gegenüber Nichtkaufleuten derjenige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von flexomed GmbH Personaldienst sofort ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei flexomed GmbH.

3. Befindet sich der Entleiher im Zahlungsverzug, ist flexomed GmbH Personaldienst berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten. Für den Zeitraum des Verzuges ist flexomed GmbH Personaldienst berechtigt, Zinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

§ 4 Zuschläge

Arbeitsstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeit sind nach folgenden Maßgaben zuschlagspflichtig:

Samstagsarbeit 13 - 20 Uhr = 12 % pro Stunde vom vereinbarten Stundenverrechnungssatz;

Nacharbeit 20 - 6 Uhr = 25 % pro Stunde vom vereinbarten Stundenverrechnungssatz; Sonntagsarbeit

0 - 24 Uhr = 40 % pro Stunde vom vereinbarten Stundenverrechnungssatz; Feiertagsarbeit (gesetzliche

Feiertage, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie Heiligabend und Silvester jeweils ab 13 Uhr) = 80 % pro Stunde vom vereinbarten Stundenverrechnungssatz.

§ 5 Pflichten des Entleiher

1. Der Entleiher verpflichtet sich, den Zeitarbeitnehmer nur für solche Tätigkeiten einzusetzen, die dessen Berufsbild entsprechen und im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart sind. Der Zeitarbeitnehmer wird organisatorisch in den Betriebs- bzw. Fertigungsablauf eingebunden.
2. Dem Entleiher obliegt die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht gegenüber dem Zeitarbeitnehmer während seines Einsatzes. Das beinhaltet insbesondere die Einweisung des Zeitarbeitnehmers in sein Aufgabenfeld, Hinweise auf Gefahren und Risiken, die mit der zu verrichtenden Tätigkeit oder dem Arbeitsplatz zusammenhängen. Insbesondere hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass der Zeitarbeitnehmer die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einhält sowie mit entsprechender Schutzkleidung (z. B. Schutzkleidung, Handschuhe, Mundschutz etc.) versehen ist. Der Entleiher erlaubt flexomed GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsbereich des jeweiligen Zeitarbeitnehmers, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen sicherzustellen. Der Entleiher ist auf die Zusammenarbeitspflicht mit dem Verleiher nach § 8 I ArbSchG hingewiesen worden.
3. Bei einem Arbeitsunfall des Zeitarbeitnehmers verpflichtet sich der Entleiher zur Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen. flexomed GmbH ist vom Entleiher unverzüglich zu informieren.
4. Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Zeitarbeitnehmers, es sei denn, dass dies schriftlich im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehen ist.
5. Der Entleiher ist verpflichtet, die tägliche Arbeitsleistung des Zeitarbeitnehmers auf Stundennachweisen zu prüfen und durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Der Entleiher verpflichtet sich, innerbetriebliche Umsetzungen des Zeitarbeitnehmers sofort flexomed GmbH Personaldienst mitzuteilen.
6. Dem überlassenen Mitarbeiter stehen nach § 8 AÜG n.F. grundsätzlich nach neunmonatiger ununterbrochener Überlassung an den Entleiher Ansprüche auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers (Equal Pay) zu. Der Entleiher verpflichtet sich demgemäß, dem Verleiher rechtzeitig alle für die Erfüllung des Equal-Pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers schriftlich mitzuteilen. Der Entleiher ist ferner verpflichtet, dem Verleiher etwaige Änderungen der Entgeltbestandteile unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als 3 Monate liegen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG n.F.). Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher noch vor Beginn des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers eine etwaige Vorbeschäftigung und/oder vorherige Überlassungen des Zeitarbeitnehmers auch durch andere Verleiher für den Zeitraum von mindestens 3 vollen Monaten vor Beginn der Überlassung schriftlich mitzuteilen. Zudem verpflichtet sich der Entleiher, dem Verleiher schriftlich mitzuteilen, ob die zu überlassenen Zeitarbeitnehmer innerhalb der letzten 6 Monate vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes (AktG) bildet, ausgeschieden sind.
8. Der Entleiher informiert den Verleiher unverzüglich über geplante und/oder ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen, damit der Verleiher seiner Hinweispflicht gemäß § 11 Abs. 5 AÜG n.F. gegenüber seinen Leiharbeitnehmern nachkommen kann.

§ 6 Rechte und Pflichten von flexomed GmbH Personaldienst

1. Trotz der organisatorischen Eingliederung des Zeitarbeitnehmers in den Betrieb des Entleiher besteht die arbeitsvertragliche Verbindung nur zwischen dem Zeitarbeitnehmer und flexomed GmbH Personaldienst. flexomed GmbH Personaldienst behält sich das arbeitgeberseitige Weisungs- und Direktionsrecht vor, es sei denn, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist etwas anderes vereinbart worden. Das gilt auch, wenn der Zeitarbeitnehmer dem Entleiher überlassen ist.
2. Im Rahmen des Direktionsrechts ist – es sei denn, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist schriftlich etwas anderes vereinbart – flexomed GmbH Personaldienst auch ohne Zustimmung des Entleiher befugt, die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages einem anderen, gleich qualifizierten Zeitarbeitnehmer zu übertragen.

3. flexomed GmbH ist im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gegenüber dem Entleiher verpflichtet, die Zeitarbeiter sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass die Zeitarbeiter für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Beschäftigungen qualifiziert sind.
4. flexomed GmbH Personaldienst ist nicht zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet, wenn der Entleiher sich im Arbeitskampf befindet.

§ 7 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

1. Die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beträgt grundsätzlich einen Arbeitstag. Die Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist nur schriftlich gegenüber flexomed GmbH Personaldienst wirksam. Schriftliche oder mündliche Kündigungserklärungen gegenüber dem Zeitarbeiter sind unwirksam. Der Zeitarbeiter ist auch nicht Empfangsbote von flexomed GmbH Personaldienst für schriftliche oder mündliche Kündigungserklärungen.
2. Der Zeitarbeiter ist am letzten Beschäftigungstag beim Entleiher über die Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zu informieren.

§ 8 Haftung/Haftungsversicherung

1. Der Verleiher haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Er haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch die Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in Zusammenhang mit der Ausführung der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verleiher bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für alle sonstigen Schäden haftet der Verleiher bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertrauen darf („Kardinalspflichten“) – wie z.B. die sorgfältige Auswahl des zu überlassenen Mitarbeiters.
4. Sollten die in dieser Vereinbarung und in der Konkretisierung gemachten Angaben des Entleihers nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Entleiher dem Verleiher Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist der Verleiher aus diesem Grund zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder Equal Pay an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Entleiher zum Ersatz sämtlicher dem Verleiher hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet. Der Verleiher ist frei darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der vom Verleiher zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Zusätzlich ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die dieser aufgrund der oben genannten Haftungsbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend macht. Entsprechendes gilt für Mitteilungen des Entleihers zu den gültigen Tarifverträgen und Vergütungsbedingungen im Betrieb sowie wegen seiner Erklärungen zu Vorüberlassungszeiten der Zeitarbeiter. Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche des Verleihers auf Schadenersatz.

§ 9 Rügen des Entleihers

1. Beanstandungen jeglicher Art seitens des Entleihers sind am Tag ihrer Feststellung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich bei flexomed GmbH Personaldienst anzuzeigen. Werden Beanstandungen später angezeigt, gelten sie als verspätet.
2. flexomed GmbH Personaldienst ist bei verspäteten Beanstandungen nicht zur Abhilfe verpflichtet. Das gilt nicht für solche Beanstandungen, die sich auf eine Schlechtleistung der vertraglichen Hauptleistungspflicht beziehen.

§ 10 Vertraulichkeit und Abwerbung

1. flexomed GmbH Personaldienst und der Entleiher verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

2. Bei Übernahme des Zeitarbeitnehmers aus der Überlassung durch den Entleiher oder ein mit ihm nach § 18 AktG verbundenes Unternehmen steht dem Verleiher eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision orientiert sich an dem Bruttomonatsentgelt, das der Zeitarbeiter nach der Übernahme mit dem Entleiher vertraglich vereinbart; es entspricht aber mindestens dem zwischen dem Verleiher und dem Zeitarbeiter vereinbarten monatlichen Bruttoentgelt in der Höhe des zuletzt gezahlten und vertraglich vereinbarten Bruttostundenlohns multipliziert mit einer monatlichen Arbeitszeit von 160 Stunden. Der Entleiher ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, dem Verleiher eine Durchschrift des mit dem Zeitarbeiter vereinbarten schriftlichen Arbeitsvertrages vorzulegen. Bei Unterbrechungen der Überlassung ist für die Berechnung des Bruttomonatsentgeltes der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses im Entleihbetrieb maßgeblich. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsentgelt, das der Mitarbeiter nach der Übernahme erzielt, wie folgt gestaffelt:

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate beträgt die Provision 2 Bruttomonatsentgelte (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);
- bei einer Übernahme vom 4. bis 6. Monat beträgt Provision 1,5 Bruttomonatsentgelte (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);
- bei einer Übernahme vom 7. bis 8. Monat beträgt die Provision ein Bruttomonatsentgelt (bzw. einen der Höhe prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);
- bei einer Übernahme nach dem 8. Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

Die Vermittlungsprovision ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

3. Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Zeitarbeitnehmers mit dem Entleiher und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Das wird vermutet, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeiter innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Satz 1 und Satz 2 finden auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Zeitarbeitnehmers mit einem mit dem Entleiher nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Dem Entleiher steht es frei, den Gegenbeweis zu führen, um sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

§ 11 Teilnichtigkeit, Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

2. Der Entleiher kann die Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit flexomed GmbH Personaldienst nur mit schriftlicher Einwilligung von flexomed GmbH Personaldienst abtreten. Eine Aufrechnung mit der Honorarforderung von flexomed GmbH Personaldienst ist dem Entleiher nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Soweit der Entleiher prorogationsfähig ist, ist der Firmensitz von flexomed GmbH Personaldienst in Hagen ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die in der Vertragsbeziehung wurzeln. Das gilt auch, wenn der Entleiher seinen Firmensitz im Ausland hat. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 04.06.2008

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

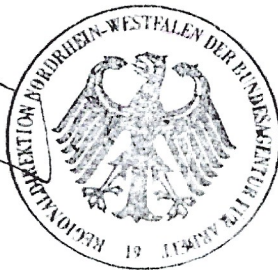
Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

flexomed GmbH
Heinitzstr. 43
58097 Hagen

die seit 01.07.2005 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 01.07.2008 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Jung



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.